

Umgehungsstraße

Aus Erfahrungen der alten Bundesländer dauert ein Planungsverfahren für eine Umgehungsstraße in unserer Größenordnung zwischen 8 und 15 Jahren, in Ausnahmefällen sogar bis zu 20 Jahren. Aufgrund dieser Tatsache und weil in den neuen Bundesländern diesbezüglich enormer Nachholbedarf besteht, hat der Bundestag in seiner 54. Sitzung am 7. November 1991 das Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz verabschiedet. Dieses Gesetz gilt vorerst nur für die neuen Bundesländer bis 31.12.95 und soll, wenn es sich bewährt, für die ganze Bundesrepublik wirksam werden.

Kernstück dieses Gesetzes ist die Verkürzung des Instanzweges und der Bearbeitungsfristen.

Folgende Schritte sind bisher erfolgt:

- Erarbeitung von drei Varianten und deren Auslegung im Rahmen der ersten Offenlage des Flächennutzungsplanes.
- Abwägung der Einwände und Ergänzungen und Abstimmung mit den Nachbargemeinden.
- Verkehrszählung am 27.9.90 mit Quell-Zielermittlung.
- Ergebnis dieser Runde war die Favorisierung der mittleren Variante (II) mit geringfügigen Veränderungen.
- Bestätigung dieser Variante durch die Stadtverordneten am 12.12.90 und durch den Kreistag am 19.12.90.
- Netzberechnung durch das Zukunftsinstitut für Verkehr, Berlin.
- Antrag an das Ministerium des Landes Brandenburg für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr.
- Antrag der Bezirksverwaltungsbehörde Frankfurt an das Bundesministerium für Verkehr zur Aufnahme der Umgehungsstraße in den Gesamtdeutschen Verkehrswegeplan.

- Schreiben des Landrates an das Bundesministerium für Verkehr.
- Petition (mit Unterschriftensammlung).
- Nochmalige Erarbeitung von Varianten mit Beteiligung der Träger öffentlicher Belange.
- Aufgrund der Zustimmung, Einwände und Ergänzungen wurde erneut die Variante II (mittlere Variante) mit geringfügigen Änderungen durch die Stadtverordnetenversammlung am 27.11.91 und den Kreistag am 4.12.91 bestätigt.

Soweit der Sachstand.

Am 27.1.92 soll das Abwägungsverfahren erfolgen. Ab Februar kann dann mit dem Linienbestimmungsverfahren begonnen werden.

Laut vorgenanntem Gesetz hat der Gesetzgeber vier bis sechs Monate Frist um die Linienführung zu bestätigen.

Die Belange der Umweltverträglichkeit und des Raumordnungsverfahrens sollen durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren wahrgenommen werden.

Das Planfeststellungsverfahren ermöglicht die gerichtliche Inbesitznahme von Grundstücksteilen durch eine zu bildende Enteignungsbehörde.

Der Träger des Vorhabens muß auch bei Besitzeinweisung für die entsprechende Entschädigung aufkommen.

Das Planfeststellungsverfahren kann bedeutend verkürzt werden, wenn eine Plangenehmigung erfolgt.

Voraussetzung für die Plangenehmigung ist, daß Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden, oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben und mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche berührt werden, das Benehmen hergestellt worden ist.

Abschließend seien noch zwei Argumente für den dringenden Bau einer Umgehungsstraße genannt:

- Die Beratungskommission "Historische Stadtkerne" bestehend aus kompetenten Denkmalpflegern und Stadtplanern des Landes Nordrhein-Westfalen und Mitgliedern der Landesregierung Brandenburg, mußte bei ihrer Bereisung am 11.7.91 in Beeskow feststellen, daß hier einer der dringendsten Fälle für den Bau einer Umgehungsstraße vorliegt.

- Das Gutachten der TÜV Hannover/Sachsen-Anhalt e.V. vom 12.12.91 weist bezüglich der Erschütterungen durch den Kraftfahrzeugverkehr Werte bis zum siebenfachen des Richtwertes aus.

Diese Werte würden die sofortige und konsequente Sperrung der Innenstadt für den Schwerlastverkehr rechtfertigen.

Wir werden diesen Bericht in ähnlicher Form an das Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Brandenburg leiten und um größtmögliche Unterstützung bitten

Krüger, Baudezement